

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

26. NOVEMBER 2020

#### INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	5
Service	11
Ausbildung	17
Mitglieder	18
Ansprechpartner	20

Ein großer Wurf - mit Risiken und Nebenwirkungen: Der Referentenentwurf des BMJV zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften

**N**un liegt er vor, der „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ des BMJV. Ein beachtliches, 349 Seiten umfassendes Werk, das umfassende und tiefgreifende Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung, des Steuerberatungsgesetzes sowie der Patentanwaltsordnung vorsieht

info@rak-hamburg.de  
www.rak-hamburg.de



und dessen Ziel es ist, gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit zu gewähren, weitgehend einheitliche und rechtsformneutrale Regelungen für alle anwaltlichen, patentanwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften zu schaffen und die interprofessionelle Zusammenarbeit zu erleichtern. Berufsrechtliche Regulierung soll danach nicht mehr allein an der Berufsträgerin bzw. dem Berufsträger anknüpfen, sondern zugleich an der Entität, der Berufsausübungsgesellschaft, in welcher der Beruf ausgeübt wird. Als zulässige Rechtsformen sollen künftig alle Gesellschaften nach deutschem Recht einschließlich der Handelsgesellschaften, der Europäischen Gesellschaften und der nach dem Recht anderer Mitgliedstaaten von EU und EWR zulässigen Gesellschaften zur Verfügung stehen. Das ist sehr zu begrüßen!

## IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass nun klar geregelt wird, dass die jeweilige Gesellschaft selbst rechtsdienstleistungsbefugt sowie postulationsfähig ist und – endlich – selbst ein „Kanzlei-beA“ beantragen kann. Folgeänderungen in der ZPO sind vorgesehen. So soll es etwa der Zustellung an einen Anwalt gleichstehen, wenn die Übermittlung über ein beA der Berufsausübungs-

gesellschaft erfolgt.

Die Berufsausübungsgesellschaft selbst soll als Träger anwaltlicher Berufspflichten zulassungspflichtig sein. Eine Ausnahme gilt nur für Personengesellschaften ohne Haftungsbeschränkung, denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung ausschließlich aktiv mitarbeitende Rechtsanwälte oder Berufsangehörige mit vergleichbarem Berufsrecht angehören.

Die Rechtsanwaltskammern haben künftig in ihre Verzeichnisse neben Namen oder Firma und Rechtsform der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften und deren Kontaktdaten neben weiteren Angaben auch die Gesellschafter der jeweiligen Berufsausübungsgesellschaften, deren vertretungsberechtigte Organe bzw. Gesellschafter sowie bei ausländischen Berufsausübungsgesellschaften (dazu mehr unten unter 3.) deren Sitz, Ort der Hauptniederlassung und, sofern nach dem Recht des Sitzes vorgesehen, das für sie zuständige Register und die Registernummer einzutragen. Das ist konsequent und richtig. Allerdings: Auf die Kammern wird insbesondere mit Blick auf die Registrierung sämtlicher ausländischen wie inländischen, anwaltlichen wie nicht-anwaltlichen Gesellschafter erheblicher Zusatzaufwand zukommen, was sich in den Kammerbeiträgen und Gebühren niederschlagen wird.

Insgesamt gebührt dem Entwurf Lob. Nach erster Befassung erscheinen allerdings im Wesentlichen drei Punkte als kritisch:

1. Mit einem neuen § 43a Abs. 4 BRAO-E wird eine neue Regelung zum Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen getroffen. Diese übernimmt zunächst das bislang in § 3 BORA bereits enthaltene Verbot, in derselben Rechtssache widerstreitende Interessen zu vertreten. Hierüber hinaus soll allerdings künftig auch ein Tätigkeitsverbot bestehen, wenn die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt in Ausübung des Berufs „eine für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ einer anderen Partei erlangt hat. Das Verbot soll Fälle erfassen, in denen bei der anwaltlichen Tätigkeit in einem ersten Mandat sensibles Wissen über eine Mandantin oder einen Mandanten erlangt wurde, das für ein zweites Mandat mit der anderen Partei bedeutsam ist. Das BMJV verkennt nicht, wie sich aus der Begründung zum Referentenentwurf ergibt, dass das erlangte Wissen aufgrund der Verschwiegenheitspflicht im zweiten Mandat der anderen Partei ohnehin nicht

offenbart werden darf. Beanstandet wird jedoch, dass das erlangte Wissen nach geltender Rechtslage ohne eine Offenbarung zugunsten der neuen Partei genutzt werden könne. Die Ausweitung des Tätigkeitsverbotes verbessere, so die Begründung zum Entwurf, den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant und stärke eine der Kernpflichten der Rechtsanwaltschaft.

Ob das tatsächlich der Fall ist, darf bezweifelt werden. Tatsächlich dürfte die Regelung zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen und zu einer erheblichen Beschränkung der anwaltlichen Berufsausübung führen. So ist völlig unklar, was eine „für die Rechtssache bedeutsame vertrauliche Information“ eigentlich umfasst. Vor allem jedoch: Schon die Erlangung dieser „bedeutsamen vertraulichen Information“ soll genügen, das Tätigkeitsverbot zu begründen. Ein milderer Mittel wäre es zweifellos, allein die tatsächliche Nutzung dieser Information mit einem Verbot zu belegen.

2.

Alle Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes sollen künftig nach § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E sozietätsfähig sein, es sei denn, dass die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Zu den danach im Grundsatz sozietätsfähigen Berufen zählen neben Rechtsanwälten und den schon bislang sozietätsfähigen Berufen etwa Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseur, beratende Volks- und Betriebswirte, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberufliche Sachverständige, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnliche Berufe sowie Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher. Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe geht damit weit über den Kreis derjenigen hinaus, die gesetzliche Berufs- und insbesondere

Verschwiegenheitsverpflichtungen kennen, die mit denen vergleichbar sind, die für Anwälte gelten.

In der Begründung zu § 59c BRAO-E wird zutreffend darauf verwiesen, dass die Absicherung der anwaltlichen Grundpflichten, also der Verschwiegenheitspflicht, dem Verbot der Wahrnehmung widerstreitender Interessen und der Pflicht, keine die Unabhängigkeit gefährdenden Verbindungen einzugehen, im Interesse des Erhalts einer funktionsfähigen Rechtspflege geboten ist, weil die Einhaltung der Grundpflichten für das erforderliche Vertrauen im Mandatsverhältnis wesentlich ist. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, dass diese Pflichten künftig auch für die Berufsausübungsgesellschaft unmittelbar gelten, dass deren Organe der Aufsicht durch die Kammer unterliegen und zudem der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vorsehen müsse, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen. Nach der Begründung zum Referentenentwurf könnten Verstöße berufsfremder Dritter gegen das Berufsrecht daher „wirksam geahndet“ werden. Zweifel hieran sind angebracht.

3.

Der Entwurf sieht ferner vor, dass Berufsausübungsgesellschaften aus Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation (WHO) über eine Zweigniederlassung Rechtsdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland erbringen dürfen und hier postulationsfähig sind, sofern mindestens ein Rechtsanwalt als Gesellschafter beteiligt ist und dem Geschäftsführungsorgan Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, durch die die Gesellschaft im Inland handeln darf. Damit wird WHO-Gesellschaften der Zugang zum Rechtsdienstleistungsmarkt eröffnet – und dies ohne Rücksicht auf Gegenseitigkeit, d.h. ohne Rücksicht darauf, ob inländische Gesellschaften in den Herkunftsstaaten der entsprechenden WHO-Gesellschaften ebenfalls eine Zweigniederlassung eröffnen dürfen. Der WHO gehören zudem über 160

Staaten dieser Welt an; bei Weitem nicht alle haben dasselbe Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und anwaltlicher Unabhängigkeit wie wir. Gleichwohl sollen diese nun nach dem Entwurf inländische Zweigniederlassungen unterhalten dürfen. Wer meint, einzelne inländische Gesellschafter/ Geschäftsführer würden schon dafür sorgen können, dass sich die außereuropäische und womöglich einer staatlichen Kontrolle unterliegende „Hauptniederlassung“ in China, Russland oder andernorts um hiesiges Berufsrecht schert, dürfte Illusionen unterliegen.

Fraglich erscheint nach dem „großen Wurf“ des BMJV überdies, was nun die Innenpolitiker dazu sagen werden. Riskieren wir am Ende, dass die anwaltlichen „Privilegien“ der Beschlagnahmefreiheit und des Zeugnisverweigerungsrechts künftig allein auf Strafverteidiger beschränkt werden? Schon jetzt sind diese Privilegien Ermittlungsbehörden ein Dorn im Auge. Das wird sich verschärfen, wenn die Beschlagnahmefreiheit und das Zeugnisverweigerungsrecht künftig auch für bunt gemischte Freiberuflergesellschaften und solche aus allerlei WHO-Staaten mit nur einem einzigen im Inland zugelassenen Rechtsanwalt gelten. Der Weg könnte vorgezeichnet sein. In unserem Interesse liegt er nicht.



Ihr

Dr. Christian Lemke  
Präsident

P.S.:

Nach Redaktionsschluss erreicht mich der „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt“ des BMJV. Damit soll den Anwälten unter anderem erlaubt werden, bei außergerichtlichen Inkassodienstleistungen generell und sonst bis zu einem Streitwert von € 2.000,00 Erfolgshonorare zu vereinbaren.

Immerhin nur 47 Seiten, aber berufspolitisch von herausragender Bedeutung. Dazu nächstes Mal mehr.

## In eigener Sache: Kammerreport nur noch online

**D**er Kammerreport wird sich ab der nächsten Ausgabe verändern:

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat beschlossen, den Kammerreport fortan nur noch online erscheinen zu lassen. Die vor Ihnen liegende Ausgabe ist die letzte in Papierform. Mit der nächsten Ausgabe zu Beginn des kommenden Jahres werden Sie den Kammerreport mit einem aufgefrischten Erscheinungsbild in einem reinen Online-Format über das Internet beziehen und direkt bequem am Rechner lesen können. Selbstverständlich besteht auch die Möglichkeit, die gesamte Ausgabe oder einzelne Artikel als PDF-Dokument abzuspeichern oder auszudrucken.

Damit unsere Mitglieder keine Ausgabe verpassen, werden sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eine Nachricht über eine neue Ausgabe mit Direktlink erhalten.

Die Leserinnen und Leser erhalten dadurch einen Gewinn an Lesekomfort und Flexibilität: Per Direktlink kann man zu den einzelnen Artikeln navigieren und auch externe Links mit Hintergrundinformationen lassen sich unmittelbar aufrufen. Durch das reine Online-Format entfällt die ortsgebundene Zustellung des Kammerreportes; zukünftig kann der Kammerreport – Internetzugang vorausgesetzt – Sie nahezu überall erreichen, egal ob Home-Office, Kanzlei, Zweigstelle oder auf Geschäftsreise.

Die Umstellung auf das Online-Format ist nicht nur zeitgemäßer, sondern führt auch zu einer erheblichen Reduzierung der Herstellungs- und Vertriebskosten. Denn mit dem beA hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erstmals die Möglichkeit, alle ihre Mitglieder auf dem elektronischen Weg nahezu kostenfrei und schnell zu erreichen. Die einzelnen Ausgaben des Kammerreportes können flexibler und aktueller veröffentlicht werden.

Der Versandweg über das beA wurde vom Vorstand bewusst gewählt. Nur über das beA ist es möglich, garantiert alle Mitglieder auf elektronischem Wege unmittelbar zu erreichen. So ist sichergestellt, dass beispielsweise die Ankündigung oder Einberufung der Kammerversammlung das Mitglied auch tatsächlich erhält. Per E-Mail erreichen wir derzeit nur ca. 75% der Mitglieder, und darunter befinden sich nicht selten auch noch reine Funktionspostfächer. Auch können wir uns nicht sicher sein, dass die uns einmal gemeldeten E-Mail-Adressen alle noch aktuell sind.

Das beA dient ausdrücklich auch der Kommunikation zwischen der Rechtsanwaltskammer und ihren Mitgliedern (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 RAVPV). Es ist daher nur folgerichtig, für den Vertrieb des Kammerreportes das beA zu nutzen. Dies ist aber nur ein erster Schritt. Mittelfristig ist beabsichtigt, den gesamten Postausgang mit unseren Mitgliedern über das beA laufen zu lassen. Die kontinuierlich ansteigenden Posteingänge im beA-Funktionspostfach der Kammer zeigen, dass dies auch dem Wunsch vieler Mitglieder entspricht.

## Maskenpflicht in den Gerichts- gebäuden

**V**on Seiten der Gerichte wurde an uns die Bitte herangetragen, auch gegenüber der Anwaltschaft ausdrücklich daran zu erinnern, dass das Betreten der für den Publikumsverkehr geöffneten Bereiche der Gerichtsgebäude, insbesondere der Flure und Treppenhäuser, soweit sie für den Publikumsverkehr geöffnet sind, Geschäftsstellen sowie Eingangsbereiche und Aufzüge der Gebäude, nur mit korrekt getragendem Mund-Nasen-Schutz zulässig ist.

Diese Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gelte grundsätzlich auch in den Gerichtssälen, sofern man dort nicht sitzend verweilt bzw. keine technischen Vorrichtungen vorhanden sind, die eine Ausbreitung der abgesonderten Aerosole verhindern (z.B. durch Plexiglas-Scheiben).

Die vorsitzende Richterin bzw. der vorsitzende Richter kann hiervon abweichend das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer des Termins für Publikum und/oder Verfahrensbeteiligte anordnen und/oder Ausnahmen zulassen. Beim Verlassen des Sitzungssaals ist die Mund-Nasen-Bedeckung in jedem Fall wieder zu tragen.

## Brexit: Auswirkungen des Austritts für Anwältinnen und Anwälte

**D**ie BRAK hat uns den beigefügten Artikel des Vorsitzenden des BRAK-Ausschusses Europa, Herr Rechtsanwalt und Notar a.D. Kay-Thomas Pohl, zur Verfügung gestellt. Der Artikel spiegelt nur die persönlichen Ansichten des Autors wider.

### UK-Anwälte und Kanzleien post Brexit

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen zwischen dem Vereinigten Königreich (UK) und der EU27 müssen wir damit rechnen, dass das Vereinigte Königreich mit Ablauf des sog. Übergangszeitraumes gemäß Art. 126 des Austrittsabkommens vom 24.1.2020 am 31.12.2020 aus dem Binnenmarkt ohne ein zum Austrittsabkommen hinzutretendes Abkommen über die künftigen beiderseitigen Beziehungen ausscheidet. Das UK wird dann Drittland. Das hat Konsequenzen sowohl für die einzelnen Anwältinnen und Anwälte als auch für deren Kanzleien in Deutschland, aber auch generell für Berufsausübungsgesellschaften deutscher Berufsträger in einer Rechtsform des Rechtes einer der drei Rechtsordnungen des UK.

### Advocates, Barristers, Solicitors

Derzeit sind Berufskollegen, die über eine im UK erworbene Berufsqualifikation als advocate, barrister oder solicitor verfügen und sich in Deutschland niedergelassen

haben, „europäische Rechtsanwälte“ im Sinne der Richtlinien 77/249 EWG, 98/5 EG und des EuRAG. Sie dürfen in Deutschland und unionsweit sowie in den EWR-Staaten und der Schweiz Rechtsdienstleistungen im Unionsrecht und im deutschen Recht sowie im Recht der jeweils anderen Mitgliedstaaten erbringen, wenn Sie von der zuständigen Organisation im Mitgliedsstaat (in Deutschland also den regionalen Rechtsanwaltskammern) aufgenommen wurden. Sie sind vor allen deutschen Gerichten mit Ausnahme des BGH in Zivilsachen postulationsfähig.

Nach dem 31.12.2020 entfällt die Eigenschaft „europäischer Rechtsanwalt“. Die Kammermitgliedschaft der bereits aufgenommenen europäischen Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK erlischt nicht kraft Gesetzes, die Aufnahme müsste also widerrufen werden. Bislang sieht weder § 14 BRAO noch auch § 4 Eu-RAG für diesen Fall den Widerruf der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als europäischer Rechtsanwalt vor. Eine Erstreckung der Widerrufsgründe des § 4 Abs. 1 und 2 EuRAG auf den Verlust „des Status eines europäischen Rechtsanwalts aus anderen Gründen“ - hier: Austritt eines Mitgliedstaates aus der Union - befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren (Art. 5 des Entwurfes eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften). Nach der ersten Lesung, die bereits erfolgt ist, beschäftigt sich jetzt der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit dem Entwurf, sodass mit dem Inkrafttreten des Art. 5 zum Jahresende gerechnet werden kann.

Rechtsanwälte mit einer Zulassung aus UK, die gemäß § 4 Satz 1 Nr. 2 BRAO als deutsche Rechtsanwälte zugelassen („eingegliedert“) wurden, genießen hingegen in der Regeln Bestandsschutz (siehe dazu unten).

### WHO-Anwalt

An die Stelle des Status „europäischer Rechtsanwalt“ tritt am 1.1.2021 - vorbehaltlich einer Aufnahme der UK-Anwälte in die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung - die Rechtsstellung eines Berufsträgers aus einem Mitgliedsstaat der WHO. Gemäß § 206 ist im Falle der

Niederlassung die Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen im Recht des Herkunftslandes, hier also des UK, und im internationalen Recht, jedoch nicht mehr im deutschen Recht oder im Unionsrecht gestattet. Die Erbringung vorübergehender Rechtsdienstleistungen in Deutschland, etwa in der Kanzlei von Sozien oder von kooperierenden Kollegen (fly in - fly out) durch außerhalb Deutschlands niedergelassene Berufsträger aus dem UK, auch wenn sie Sozien in Deutschland niedergelassener Kanzleien sind, ist dann nicht mehr erlaubt.

### Integration als Rechtsanwalt

Sofern einzelne Kollegen aus dem UK gemäß §§ 11, 12, 13 oder 16ff. EuRAG als deutsche Rechtsanwälte zugelassen worden sind, bleibt „eine vor Ende des Übergangszeitraumes erfolgte Anerkennung“ erworbener Berufsqualifikationen erhalten. Das ergibt sich einerseits aus Art. 27 des Austrittsabkommens unter der Voraussetzung, dass die Kolleginnen und Kollegen hier ein Recht auf Daueraufenthalt im Sinne des der Art. 15 des Abkommens erworben haben, was in der Regel der Fall sein wird.

Dass die Zulassung als Rechtsanwalt durch den Brexit unberührt bleibt, ergibt sich andererseits ohnehin aus dem nationalen deutschen Recht, welches die Zulassung weder von einer deutschen Staatsangehörigkeit noch auch von der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU oder des EWR abhängig macht. Freilich büßt die Rechtsstellung der UK-Staatsangehörigen als deutsche Rechtsanwälte einen Teil ihres Charmes ein: Die andauernde Anerkennung dieser Berufsqualifikation gilt gemäß Art. 27 des Austrittsabkommens „in dem betreffenden Staat“, hier also in Deutschland, aber nicht mehr unionsweit. Ob und ggf. welche Rechtsdienstleistungen ein UK-Staatsangehöriger als deutscher Rechtsanwalt in anderen Mitgliedstaaten der Union bzw. des EWR erbringen darf, richtet sich dann ausschließlich nach dem nationalen Recht des jeweiligen potentiellen Gastlandes. Unionsweite Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit vermittelt die Zulassung als Rechtsanwalt dann nicht mehr.

### Syndici

Für die europäischen Syndikusrechtsan-

wälte entspricht die Situation der Situation der niedergelassenen Rechtsanwälte: vorbehaltlich des Inkrafttretens des entsprechenden Gesetzes ist ihre Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer nach dem Brexit zu widerrufen.

Aber selbst für Syndikusrechtsanwälte, die für ihre derzeitige Tätigkeit als deutsche Syndikusrechtsanwälte eingegliedert wurden, wird Rechtsunsicherheit entstehen. Sie sehen sich dem Risiko ausgesetzt, nach einem Tätigkeitswechsel und dem damit verbundenen Widerruf ihrer Zulassung gemäß § 46 Abs. 2 BRAO nicht wieder eingegliedert zu werden, d.h. in Deutschland nicht mehr als Syndikusrechtsanwalt arbeiten zu können. Syndikusrechtsanwälte müssen für jede neue Tätigkeit (eine wesentliche Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber genügt für den Verlust der bisherigen Zulassung) neu als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Nach dem Brexit verlieren aber die Kolleginnen und Kollegen mit UK-Qualifikation die Voraussetzungen, um in Deutschland als deutscher Syndikusrechtsanwalt (im Wege der Eingliederung) erneut zugelassen zu werden, oder als europäischer Syndikusrechtsanwalt aufgenommen zu werden. Zumindest eine gesetzgeberische Klarstellung, dass die einmal erfolgte Anerkennung der Berufsqualifikation als deutscher Syndikusrechtsanwalt durch einen Widerruf auf Grund veränderter Tätigkeit verbunden mit erneuter Zulassung nicht erlischt, wäre hilfreich.

### Anwaltstitel eines anderen Mitgliedstaates

Hat ein solicitor, barrister oder advocate in einem anderen Mitgliedstaat, etwa in Irland, eine Qualifikation als europäischer Rechtsanwalt zusätzlich zu seiner Qualifikation im UK erworben, zeigt sich das deutsche Recht großzügig. § 1 Eu-RAG geht insoweit weiter als Deutschland es nach der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte 98/5 EG müsste. Während die Richtlinie in Art. 1 Abs. 2 lit. a) die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten voraussetzt, genügt nach §§ 1, 2 EuRAG das Innehaben einer der dort aufgeführten Berufsbezeichnungen anderer Mitgliedstaaten für die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Zahlreiche solicitors aus England und Wales haben in den

letzten Jahren in Erwartung des bevorstehenden Brexit den Status eines irischen solicitor erworben. Da Irland ebenso wie auch England und Wales zusätzlich zur Berufsqualifikation ein zeitlich befristetes „Practising Certificate“ als Voraussetzung der Berufsausübung kennen, stellt sich die Frage, ob die deutschen Kammern zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation als solicitor auch die Vorlage eines gültigen „Practising Certificate“ verlangen sollten. Die Law Society of Ireland sieht dessen Vorlage für Zwecke der Niederlassung oder der grenzüberschreitenden Rechtsdienstleistung vor, nicht jedoch als dauerndes Erfordernis nach erfolgter Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat, hier also Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt in eine deutsche Rechtsanwaltskammer. Dass der Ablauf des zeitlich befristeten practising certificate unschädlich sei, wirkt sich dann ähnlich wie eine Befreiung von der Kanzleipflicht aus. Da nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 2 EuRAG der bloße Nachweis des Anwaltstitels genügt, dürfte das der deutschen Rechtslage entsprechen und ist auch sachgerecht.

### Kanzleien

Gemäß § 206 BRAO niedergelassene WHO-Anwälte, deutsche Rechtsanwälte und europäische Rechtsanwälte können sich gemäß § 59a Abs. 2 Nr. 1 zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden.

Die deutschen Berufsträger haben dabei das deutsche Berufsrecht und die danach bestehende Beschränkung der ihnen für die gemeinsame Berufsausübung zur Verfügung stehenden Rechtsformen zu beachten. Zulässig sind mit Ausnahme der KG und der OHG die Rechtsformen des deutschen Kapital- und Personengesellschaftsrechts und die entsprechenden Rechtsformen der EU und EWR Mitgliedstaaten. Wird eine dieser Rechtsformen gewählt, vermitteln der bzw. die Gesellschafter, welche deutsche oder europäische Rechtsanwälte sind, der Gesellschaft das Recht zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im deutschen Recht und im Unionsrecht, sofern die Gesellschaft dabei durch persönlich entsprechend berechnete Berufsträger handelt.

Zu diesen Rechtsformen gehört derzeit noch eine im UK errichtete LLP. Nach dem erwarteten „harten“ Brexit wird das für LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union und des EWR nicht mehr der Fall sein.

LLPs mit dem Verwaltungssitz außerhalb der Union dürfen somit nach einem harten Brexit in Deutschland keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen, auch nicht durch ihre in Deutschland zugelassenen Berufsträger. Die einzelnen in Deutschland zugelassenen Berufsträger bleiben natürlich berechnete, Rechtsdienstleistungen zu erbringen: es wird dann im Wege der Auslegung zu ermitteln sein, ob sie das Mandat auf eigene Rechnung führen oder für eine neben die LLP getretene GbR, gebildet z.B. durch die in Deutschland weiterhin zur Berufsausübung berechneten Berufsträger; beides jeweils mit unbeschränkter persönlicher Haftung.

LLPs mit dem Verwaltungssitz in Deutschland werden ein anderes, durch den Brexit bedingtes, Problem haben. An die Stelle des derzeit noch geltenden IPR des Unionsrechtes, welches nach der Rechtsprechung des EuGH zum Zwecke der Gewährleistung der Niederlassungsfreiheit an das Gründungsstatut -hier: UK- anknüpft, wird im Verhältnis zum Drittstaat UK das deutsche IPR, welches an den Sitz anknüpft, treten. LLPs mit Verwaltungssitz im Inland werden dann Gesellschaften deutschen Rechts. Sie werden sich in eine Gesellschaftsform deutschen Rechts kraft Gesetzes umwandeln, nach überwiegender Meinung wohl in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Damit hätte die Gesellschaft dann zwar wieder eine nach dem deutschen Berufsrecht zulässige Rechtsform, verlöre aber Ihre Haftungsbeschränkung, sofern nicht die Gesellschafter selbst zuvor einen Rechtsformwandel beschließen. Dass der Gesetzgeber rechtzeitig vor dem 31.12.2020 die Rechtsform der GmbH & Co KG als zulässige Berufsausübungsgesellschaft eröffnet oder eine Übergangsregelung für LLP schafft, erscheint in Ermangelung entsprechender Absichtserklärungen oder Entwürfe des BMJV unwahrscheinlich.

## Wahl zum Ausbildungs- ausschuss für die Referendar- ausbildung

**Z**u den Aufgaben der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg gehört nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO auch die Mitwirkung an der Ausbildung der Referendarinnen und Referendare im Rahmen des Vorbereitungsdienstes. Die Einzelheiten des Vorbereitungsdienstes sind im Teil 3 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) geregelt. Nach § 39 Abs. 3 HmbJAG richtet die Präsidentin oder der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts einen Ausbildungsausschuss ein, der bei der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Vorbereitungsdienstes mitwirkt.

Die Mitwirkung des Ausbildungsausschusses gemäß § 39 Abs. 3 HmbJAG bezieht sich insbesondere auf die Entwicklung von Rahmenplänen für Lehrinhalte und Lehrmethoden, von Richtlinien für Leistungsanforderungen, Leistungskriterien und Zeugniserteilung, für Maßnahmen zur pädagogischen und fachlichen Aus- und Fortbildung der Arbeitsgemeinschaftsleiter/-innen und zur fachlichen Aus- und Fortbildung der Referendarinnen/ Referendare. Der Ausschuss unterbreitet der Präsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Vorschläge, von denen nur aus wichtigem Grund abgewichen werden kann. Der Ausbildungsausschuss hat das Recht, Einzelausbilder/-innen oder Leiter/-innen für Arbeitsgemeinschaften vorzuschlagen. Gegen die Entschließung des Ausbildungsausschusses soll niemand mit Ausbildungsaufgaben betraut werden.

Der Ausbildungsausschuss besteht aus 10 Mitgliedern (sowie einer entsprechenden Anzahl stellvertretenden Mitgliedern), u.a. einer Leiterin/einem Leiter einer rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaft, die/der von den Leiterinnen und Leitern der rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt wird. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Da die letzte Amtszeit im

September 2020 endete, ist im August 2020 eine Wahl unter den Leiterinnen und Leitern der rechtsanwaltschaftlichen Arbeitsgemeinschaften durchgeführt worden. Gewählt wurde Herr Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp. Die bisherige Vertreterin, Frau Rechtsanwältin Claudia Leicht, erhielt die gleiche Stimmenanzahl wie der Rechtsanwalt Meyer-Lohkamp, teilte aber mit, dass sie für eine weitere Amtszeit nicht zur Verfügung stehe. Die Position des stellvertretenden Mitgliedes wird durch die Notarkammer besetzt.

## Verzicht auf Zulassung zum Jahresende

**W**er seine Anwaltszulassung „zurückgibt“, also auf die Rechte aus der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verzichtet (§ 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO), erhält von uns einen Widerrufsbescheid mit Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung. Diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die mit Wirkung zum Jahresende verzichten möchten, bitten wir, dafür Sorge zu tragen, dass Empfangsbekanntnis und Rechtsmittelverzichtserklärung jeweils ausgefüllt auch vor Jahresende auf der Kammergeschäftsstelle wieder eingehen. Anderenfalls kann die Löschung der Zulassung nicht zum Jahresende erfolgen. Für die Verzichtserklärung gibt es ein Formular auf unserer Homepage.

## An Fortbildungs- nachweise nach § 15 FAO denken

**J**eder Fachanwalt und jede Fachanwältin muss nach § 15 FAO in seinem/ihrer Fachgebiet kalenderjährlich Fortbildungen in Höhe von mindestens 15 Zeitstunden erbringen. Die Erfüllung dieser Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Da jetzt wieder das Jahresende naht, möchten wir alle Mitglieder mit einem Fachanwaltstitel an die Fortbildungspflicht und an die Einreichung der Nachweise bei uns erinnern.

# Umstellung des Nachrichtenversands im Automatisierten Mahnverfahren

Im automatisierten Mahnverfahren werden Nachrichten des Gerichts bisher entweder im EDA-Format als nur maschinenlesbare Datensätze oder auf Papier übermittelt. Professionelle Nutzer wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erhalten seit 2018 keine Folgeantragsformulare mehr auf Papier übersandt. Mitteilungen der Mahngerichte beschränken sich auf die reine Information über die Zustellung, die Erhebung eines Widerspruchs, usw. Die bislang in Papierform zugestellten Nachrichten werden im Zuge des Ausbaus des elektronischen Rechtsverkehrs künftig elektronisch im PDF-Format übermittelt. Das Gericht wählt dabei den elektronischen Übermittlungsweg, den der Anwalt einzelfallbezogen als Antragsweg seines letzten Antrags genutzt hat. Nach § 693 Abs. 2 ZPO ist der Antragsteller über die Zustellung bloß in Kenntnis zu setzen, weshalb die Nachrichten der Gerichte unsigniert übermittelt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass kein sicherer Übermittlungsweg i. S. v. § 130a ZPO i. V. m. § 31a BRAO gewählt wird, so etwa bei Nutzung des EGVP als Übermittlungsweg.

Die Änderung erfolgt ab dem 02.11.2020 zunächst bei den Mahngerichten Stuttgart und Wedding. Die übrigen Gerichte folgen schrittweise.

## Projekt E-Verfahrensakte Justiz Sachsen

Seit dem 16.11.2020 wird die elektronische Verfahrensakte beim Sächsischen Landesarbeitsgericht pilotiert. Seitdem werden neu eingehende Verfahren in allen Kammern elektronisch geführt. Die Rechtsanwaltskammern wurden gebeten, darauf hinzuweisen, dass bei der Übersendung und beim Empfang

elektronischer Dokumente Folgendes zu beachten ist:

- Zustellungen und einfache Übersendungen durch das Sächsische Landesarbeitsgericht erfolgen ausschließlich in elektronischer Form mit Ausnahme von vollstreckbaren Ausfertigungen. Es wird dabei auf die Verwendung des elektronischen Empfangsbekanntnisses (eEB) hingewiesen.
- Übersendungen elektronischer Dokumente an das Sächsische Landesarbeitsgericht sollen nur auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 64 Abs. 6 ArbGG i. V. m. § 130h Abs. 4 ZPO eingereicht werden, d. h. unter Nutzung des beA. Das Gericht bittet von einer zusätzlichen Übersendung per Fax, etc. abzusehen, da dies aufgrund des Mehraufwandes den Geschäftsgang verzögere.
- Das Gericht weist weiter darauf hin, dass Schriftsätze und Anlagen nicht in einem elektronischen Dokument zusammengefasst werden, sondern in einer Nachricht einzeln voneinander getrennt beigefügt und bezeichnet werden. Es sollen jeweils nur Dokumente einer Nachricht beigefügt werden, die zu einem Aktenzeichen bzw. demselben Verfahren gehören.
- In Papierform eingereichte Schriftstücke sollen das Aktenzeichen des Sächsischen Landesarbeitsgerichts immer an erster Stelle und in der oberen Hälfte auf Seite 1 des Schriftstücks enthalten. Es wird dabei darum gebeten, dem Aktenzeichen in der Betreffzeile keine erläuternden Zusätze (wie Aktenzeichen, „Az.“ oder dergleichen) hinzuzufügen. Es soll ausschließlich das Aktenzeichen in der Form „1 Sa 123/20“ angegeben werden. Sofern das gerichtliche Aktenzeichen noch nicht bekannt ist, wie etwa bei verfahrenseinleitenden elektronischen Dokumenten, wird gebeten, das Dokument mit „Neueingang“ und einem die Verfahrensart bezeichnenden Schlagwort, wie etwa Berufung/Beschwerde zu versehen.

Weitere Bearbeitungshinweise finden sich auch unter <https://www.justiz.sachsen.de/content/4574.htm>.

## StA Hamburg: Akteneinsicht und publikumsfreier Mittwoch

**W**ie die Staatsanwaltschaft Hamburg uns mitteilte, ist seit dem 12.10.2020 in den drei Häusern der Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch wieder die Abholung von Akten durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte möglich, allerdings nicht auf den einzelnen Geschäftsstellen, sondern jeweils an einem zentralen Ort im Erdgeschoss. Akten werden allerdings nur dann zur Abholung bereitgelegt, wenn im Akteneinsichtsantrag ausdrücklich darum gebeten wird. Andernfalls werden sie kostenpflichtig übersandt, entweder an die Kanzleiinschrift oder (sofern erwünscht) an das Gerichtsfach. Näheres entnehmen Sie bitte dem Schreiben der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 28.9.2020 unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-011](http://www.rak-hamburg.de/2020-011).

Zudem teilt uns die Staatsanwaltschaft mit, dass der in den Häusern Gorch-Fock-Wall 15, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 und Ludwig-Erhard-Str. 22 eingeführte publikumsfreie Mittwoch noch auf unbestimmte Zeit beibehalten werden müsse. Der publikumsfreie Mittwoch wurde eingeführt, um durch freiwillige Mehrarbeit die erheblichen Bearbeitungsrückstände in der Hauptabteilung II abzubauen. Derzeit könne leider nicht abgesehen werden, wann der Rückstandsabbau erledigt bzw. derart fortgeschritten ist, dass sich die Mehrarbeit erübrigt und zu den gewohnten Öffnungszeiten zurückgekehrt werden kann.

## Elektronische Kostenmarken in Schleswig- Holstein

**S**eit dem 1.9.2020 können Sie bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein die elektronische Kostenmarke als neues Zahlungsmittel verwenden. Dabei ist aber zu beachten, dass die

elektronische Kostenmarke nur für Verfahren vorgesehen ist, die einen Kostenvorschuss erfordern. Insbesondere bei eilbedürftigen Verfahren ist die elektronische Kostenmarke geeignet. Nicht geeignet hingegen ist die elektronische Kostenmarke bei Verfahren, für die bereits eine gerichtliche Kostenrechnung ausgestellt wurde, sowie im gerichtlichen Mahnverfahren.

Die elektronischen Kostenmarken werden derzeit neben Schleswig-Holstein auch in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen eingesetzt. Man kann die Marken im Internet über das Justizportal des Bundes und der Länder unter dem Link <https://www.kostenmarke.justiz.de> erwerben. Eine Registrierung ist nicht erforderlich.

Die Anzahl der Kostenmarken und die jeweiligen Beträge sind frei wählbar. Als Zahlungsart ist Kreditkarte oder Überweisung möglich. Bei Bezahlung per Überweisung ist zu berücksichtigen, dass die Marke zwar unmittelbar nach Erwerb eingereicht werden kann, das Verfahren jedoch erst nach tatsächlichem Zahlungseingang bearbeitet wird. Elektronische Kostenmarken, die mit Kreditkarte gekauft werden, führen zu einer Belastung der Kreditkarte und gelten als sofort bezahlt. Die Justizbehörde kann daher sofort nach Erhalt der Kostenmarke das Verfahren bearbeiten.

Die Einführung der elektronischen Kostenmarke hat noch einen Nebeneffekt: Sämtliche Gerichtskostenstemplerabdrucke werden in Schleswig-Holstein ab dem 1.1.2021 nicht mehr als Zahlungsmittel angenommen.

## Fachgerichte in Bremen: Nur noch elektronische Einreichung

**D**ie Rechtsanwaltskammer in Bremen teilte uns mit, dass bei den Fachgerichten im Land Bremen schon ab dem 1.1.2021 die aktive Nutzungspflicht im elektronischen Rechtsverkehr gilt. Ab dann nehmen die Fachgerichte Dokumente nur noch in elektronischer Form über einen sicheren Übertragungsweg (z.B. über das beA) entgegen.

Damit macht der Stadtstaat Bremen von den Bundesländern im Gesetz über die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die für den 1.1.2022 vorgeschriebene aktive Nutzungspflicht per Landesverordnung um ein Jahr vorzuziehen.

## Bekanntmachung zur elektronischen Aktenführung in Strafsachen

**A**m 2.10.2020 ist im Bundesanzeiger die „Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 – eAeDB 2020“ vom 17.9.2020 veröffentlicht worden.

In dieser Bekanntmachung konkretisiert die Bundesregierung die entsprechenden technischen Anforderungen aufgrund der Strafaktenübermittlungsverordnung vom 14.4.2020, der Dokumentenerstellungs- und übermittlungsverordnung vom 28.2.2020, der Strafakteneinsichtsverordnung vom 24.2.2020, der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung vom 6.4.2020, der Strafvollzugsgerichtsaktenübermittlungsverordnung vom 3.3.2020 und der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung vom 27.3.2020.

In der Bekanntmachung sind unter anderem die zulässigen Dateiversionen nach der Dokumentenerstellungs- und -übermittlungsverordnung, die XJustiz-Version der zu übermittelnden strukturierten maschinenlesbaren Datensätze, die zulässigen physischen Datenträger sowie die Standards für die Anbringung qualifizierter elektronischer Signaturen bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung finden Sie unter dem Kurzlink [www.rak-hamburg.de/2020-012](http://www.rak-hamburg.de/2020-012).

## GwGMeldV-Immobilien: Verschärfte Verdachtsmeldepflichten

**A**m 1.10.2020 ist die Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (kurz: GwGMeldV-Immobilien) in Kraft getreten (BGBl 2020 I, Nr. 40, 1965). Nach dem bereits am 1.1.2020 im Zuge der Umsetzung der 5. Geldwäscherichtlinie und verschärften Geldwäschegesetzes neu eingefügten § 43 Abs. 6 GwG kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem BMJV Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von den Verpflichteten des GwG nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 (Rechtsanwälte und Notare) stets zu melden sind. Der Erlass der Verordnung ist das Ergebnis einer Reihe von Änderungen im GwG, um den erhöhten Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenzuwirken und das Rahmenwerk zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu stärken. Bereits in der vom BMF ersten veröffentlichten Risikoanalyse vom 9.10.2019 sowie auch schon zuvor in der supranationalen Risikoanalyse der EU-Kommission vom 24.7.2019 (beide zu finden über den Link auf unserer Homepage unter [www.rak-hamburg/mitglieder/geldwaeschegesetz/](http://www.rak-hamburg/mitglieder/geldwaeschegesetz/)) wurde ein hohes Geldwäscherisiko im Immobiliensektor und diesbezüglich auch bei den rechtsberatenden Berufen gesehen. Auf Grundlage der Verordnung verspricht man sich wesentlich mehr Verdachtsmeldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU) wegen möglicher Geldwäschezusammenhänge, als dies in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Dies war vor allem auf die bisherige Regelung des § 43 Abs. 2 GwG zurückzuführen, nach der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen der anwaltlichen Schweigepflicht eine Meldung grundsätzlich nur dann abgeben dürfen, wenn sie wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt.

Die nach der GwGMeldV-Immobilien genannten Sachverhalte sind ungeachtet der anwaltlichen Schweigepflicht zu melden und sind somit eine massive Einschränkung der Kernwerte der Anwaltschaft.

Die jetzt in der GwGMeldV-Immobilien beschriebenen Sachverhalte (legaldefinierte Verdachtsmomente nach § 43 GwG) reichen von Meldepflichten wegen des Bezugs zu Risikostaat über Auffälligkeiten im Zusammenhang mit den beteiligten Personen oder dem wirtschaftlich Berechtigten, der Stellvertretung (z.B. unechte Vollmachtsurkunden) bis hin zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kaufpreis oder einer Zahlungsmodalität. Der Umfang der im Hinblick auf die Meldepflicht einzuholenden Informationen richtet sich nach dem GwG und nach den in der GwGMeldV-Immobilien genannten Quellen (EU-Richtlinien und Verordnungen, Listen der FIU, etc.). Aus der GwGMeldV-Immobilien ergeben sich aber für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind, **keine eigenständigen Pflichten zur Ermittlung von Tatsachen, die eine Meldepflicht begründen können.**

In § 7 GwGMeldV-Immobilien sind zudem Ausnahmen von der Meldepflicht geregelt (Regel-Ausnahmeverhältnis), wenn Tatsachen vorliegen, die die oben genannten Anzeichen entkräften. Erwähnenswert ist auch die Vorschrift des § 4 Abs. 4 Satz 2 GwGMeldV-Immobilien, wonach die Meldepflicht nicht besteht, wenn der verpflichtete Rechtsanwalt den an dem Erwerbsvorgang Beteiligten oder den wirtschaftlich Berechtigten im Rahmen des Ermittlungs- oder Strafverfahrens anwaltlich vertreten hat oder dieser an der Vertretung im Ermittlungs- oder Strafverfahren mitwirkende Person im Sinne von § 203 StGB ist.

Die künftige Nichtmeldung entgegen der GwG-MeldV-Immobilien stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 69 GwG dar und kann bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Begehung mit hohen Bußgeldern geahndet werden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Immobiliengeschäfte betreuen, sind jedenfalls gut beraten, in Zukunft solche Fälle sorgfältig zu prüfen.

## Eintragung der Bereitschaft zur Pflichtverteidigung im Anwaltsverzeichnis

**V**oraussichtlich ab Dezember 2020 wird das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org)) ein eigenes Anzeige- und Suchfeld für das Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen vorsehen. Diese Neuerung geht zurück auf den neuen § 142 Abs. 6 StPO, wonach bei Bestellung eines nicht vom Beschuldigten benannten Pflichtverteidigers die Auswahl aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer zu erfolgen hat. Dabei soll aus den dort eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

Bereits seit Jahren führt die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auf der Eingangsseite ihrer Homepage eine laufend aktuell gehaltene Pflichtverteidigerliste. Diese Pflichtverteidigerliste wird nicht mehr fortgeführt, sobald die Eintragungen im Anwaltsverzeichnis möglich sind. **Entgegen früheren Überlegungen werden wir die in der Pflichtverteidigerliste gelisteten Mitglieder nicht automatisch im Anwaltsverzeichnis mit einer Bereitschaft zur Übernahme von Pflichtverteidigungen kennzeichnen, da nicht sichergestellt ist, dass dies von allen Mitgliedern auf der Pflichtverteidigerliste auch gewünscht wird.**

Stattdessen nehmen wir die neue Eintragungsmöglichkeit im Anwaltsverzeichnis zum Anlass, alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufzurufen, ihr Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen und ihr Einverständnis einer entsprechenden Kennzeichnung im Anwaltsverzeichnis uns gegenüber per E-Mail an [info@rak-hamburg.de](mailto:info@rak-hamburg.de) anzuzeigen. Selbstverständlich haben Sie das Recht, die Anzeige Ihres Interesses uns gegenüber jederzeit zu widerrufen.

## BAG: Anforderungen an die einfache Signatur bei Versand über das beA

**D**as BAG hat in einem Beschluss vom 14.9.2020 die Anforderungen definiert, die bei einem Versand über das beA an die einfache Signatur zu stellen sind. Danach meint die einfache Signatur i.S.d. § 130a Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 ZPO die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes, beispielsweise bestehend aus einem maschinenschriftlichen Namenszug unter dem Schriftsatz oder einer eingescannten Unterschrift.

Damit reicht es nach Auffassung des BAG nicht allein aus, den Schriftsatz aus dem eigenen Postfach heraus zu versenden, sondern es muss zusätzlich durch Wiedergabe des Namens am Ende des Schriftsatzes klargemacht werden, dass diese Person auch die Verantwortung für diesen Schriftsatz übernimmt.

In dem zu entscheidenden Fall übermittelte der Prozessbevollmächtigte aus seinem beA heraus die Berufungsschrift unter Verwendung des Briefbogens seiner Kanzlei an das Landesarbeitsgericht. Eine qualifizierte elektronische Signatur wurde nicht verwendet. Am Ende des Schriftsatzes ist das Wort „Rechtsanwalt“ aufgeführt, jedoch nicht der Name des Absenders. Auf der ersten Seite des Schriftsatzes ist lediglich links oben unter „Unser Zeichen“ das Aktenzeichen der Kanzlei und der Name des sachbearbeitenden Rechtsanwaltes aufgeführt.

Dies ist aber nach Auffassung des BAG nicht ausreichend: Die einfache Signatur meine die einfache Wiedergabe des Namens am Ende des Textes. Dies könne beispielsweise der maschinenschriftliche Namenszug unter dem Schriftsatz oder eine eingescannte Unterschrift sein. Für die maschinenschriftliche Unterzeichnung sei weder vorgeschrieben, dass (auch) ein Vorname zu verwenden ist, noch dass die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ wiedergegeben werde.

Die einfache Signatur solle - ebenso wie die eigenhändige Unterschrift oder die qualifizierte elektronische Signatur - die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Das Fehlen einer einfachen Signatur könne - ebenso wie einer Unterschrift - ausnahmsweise unschädlich sein, wenn - ohne Beweisaufnahme - aufgrund anderer Umstände zweifelsfrei feststeht, dass der Prozessbevollmächtigte die Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes übernommen hat.

Solche besonderen Begleitumstände seien im zu entscheidenden Fall nicht gegeben. Eine der einfachen Signatur vergleichbare Gewähr für die Urheberschaft des Prozessbevollmächtigten der Beklagten und dessen Willen, die Berufungsschrift in den Rechtsverkehr zu bringen, biete weder die Verwendung des Briefbogens seiner Kanzlei noch die maschinenschriftliche Wiedergabe seines Namens oben auf der ersten Seite des Schriftsatzes oder das Namenskürzel im Aktenzeichen der Kanzlei. Die Nennung des Nachnamens bzw. des Namenskürzels im Kopf des Schriftsatzes zeige lediglich den zuständigen Sachbearbeiter in der Kanzlei auf, treffe jedoch keine Aussage darüber, ob dieser für den sodann folgenden Inhalt der Berufungsschrift auch die Verantwortung übernehmen will. Weiterhin ließe sich ohne einfache Signatur nicht feststellen, ob die als Absender ausgewiesene Person identisch mit der den Inhalt des Schriftsatzes verantwortenden Person sei.

Die Sache selbst ging für den Prozessbevollmächtigten dann aber noch glimpflich aus: Entgegen dem Beschluss des Landesarbeitsgerichts gewährte das BAG die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

**BAG (5. Senat), Beschluss vom 14.09.2020 – 5 AZB 23/20**

# Informationen zum beA und zum elektronischen Rechtsverkehr

**U**mfassende Informationen rund um die Nutzung des beA sowie technische Informationen stehen auf der Plattform [portal.beasupport.de](http://portal.beasupport.de) zur Verfügung. Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter [brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/](http://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/).

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter [www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/](http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/).

(Quelle: beA-Newsletter Ausgabe 14/2020 vom 5.11.2020)

## beA-Datenpflege: Wer macht was?

**D**as beA bietet für Sie als Anwender vielfach die Möglichkeit, bestimmte Funktionen, Rechte und Daten selbst einzurichten, zu bearbeiten und zu verwalten. Manche Änderungen können jedoch nicht ausschließlich vom Postfachinhaber selbst vorgenommen werden, sondern nur unter Beteiligung Dritter wie etwa der zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer oder dem Support.

Im Folgenden soll ein Überblick über wesentliche Möglichkeiten der Einrichtung, Änderung und Verwaltung von Funktionen sowie der Datenpflege gegeben werden. Im Rahmen dieser Änderungsmöglichkeiten, die der Postfachinhaber selbst vornehmen kann, besteht häufig die Option, Einstellungen noch detaillierter vorzunehmen.

1. Änderungen, die **durch den Postfachinhaber** selbst vorgenommen werden können und die Sie unter Einstellungen/Profilverwaltung und/oder Einstellungen/Postfachverwaltung wiederfinden:

- Änderung der Sicherheitsfrage, s. dazu beA-Newsletter 22/2017
- Anlegen und Verwalten weiterer Sicherheitstoken, s. dazu beA-Newsletter 19/2018
- Fremdsprachenkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte im Rahmen der Verzeichnisdatenpflege, s. dazu beA-Newsletter 11/2020
- Unter „Persönlichen Benachrichtigungen“ und unter Eingangsbenachrichtigungen kann die alternative E-Mail-Adresse eingerichtet und geändert werden, an die eine Benachrichtigungsnachricht im Falle des Eingangs einer beA-Nachricht gesendet wird, s. dazu beA-Newsletter 7/2019
- Rechte vergeben und Mitarbeiter anlegen, s. dazu beA-Newsletter 10/2017
- Sichten verwalten, s. dazu beA-Newsletter 23/2017

2. Änderungen, die **unter Beteiligung der zuständigen regionalen Rechtsanwaltskammer** vorgenommen werden können:

- Adressänderung der Kanzlei
- Änderung der bei der regionalen Rechtsanwaltskammer hinterlegten E-Mail-Adresse, die auch im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis angezeigt wird
- Namensänderungen etwa bei Heirat, s. dazu beA-Newsletter 30/2019
- Eintragung und Hinterlegung einer Fachanwaltsbezeichnung
- Einrichtung und Verwaltung eines Vertreters, Zustellungsbevollmächtigten oder eines Abwicklers, vgl. § 25 RAVPV

3. Änderungen, die **unter Beteiligung des beA-Supports** vorgenommen werden:

- Rücksetzung des Postfachs

4. Änderungen, die **unter Beteiligung der Bundesnotarkammer** vorgenommen werden können:

- Sperrung der beA-Karte, s. dazu beA-Newsletter 23/2018
- Bereitstellung von beA-Ersatzkarten
- Bereitstellung von Softwaretoken, s. dazu beA-Newsletter 24/2018
- Kündigung der beA-Karte bspw. bei Ende der Rechtsanwaltsstätigkeit

(Quelle: beA-Newsletter Ausgabe 14/2020 vom 5.11.2020)

# Weihnachtsspendenaktion 2020 der Hülfskasse



Hamburg, November 2020

## Aufruf zur Weihnachtsspende 2020

Aufgrund unseres Aufrufs erhielten wir im vergangenen Jahr Spenden in Höhe von insgesamt 161.446,69 Euro.

Allen, die gespendet haben, danken wir herzlich für ihre Solidarität mit den Bedürftigen unseres Berufsstandes. Hierdurch konnte die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte bundesweit an bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Angehörige eine Weihnachtsspende auszahlen. Erwachsene erhielten jeweils 650,00 Euro, Kinder freuten sich über jeweils 450,00 Euro.

**Bitte nehmen Sie teil an unserer diesjährigen Aktion und spenden Sie für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Familien!**

Zum Beispiel wird Ihre Spende dabei helfen, die Witwe und die drei Kinder eines mit 42 Jahren plötzlich verstorbenen Rechtsanwaltes in Norddeutschland zu unterstützen.



Sollte Ihnen ein Notfall bekannt oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Wir helfen gern!

### **Spendenkonto:**

Deutsche Bank Hamburg  
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00  
BIC: DEUT DEHH XXX  
Steuer-Nr.: 17/432/06459

### **Kontakt:**

Hülfskasse  
Deutscher Rechtsanwälte  
Steintwietenhof 2  
20459 Hamburg

Tel.: (040) 36 50 79  
Fax: (040) 37 46 45  
www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de  
 huelfskasse

# Neue Prüfungsordnungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten

**Z**um 2.9.2020 ist die neue Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten in Kraft getreten. Die Prüfungsordnung enthält zahlreiche wesentliche Änderungen, die im Einzelnen im Folgenden erläutert werden:

1. Die Auszubildenden melden sich nunmehr selbst zur Abschlussprüfung an, wobei die Auszubildenden hiervon Kenntnis erlangen, indem Sie den Antrag mitunterzeichnen. Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt nach wie vor durch Einzahlung der Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr ist in beiden Fällen weiterhin durch die Auszubildenden zu entrichten. Wesentliche Neuerung ist, dass sämtliche Anträge, bspw. auf Sondergenehmigungen bzw. auf Nachteilsausgleich, gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden müssen. Verspätet gestellte Anträge können aufgrund der bloßen Verspätung durch die Prüfungsausschüsse zurückgewiesen werden.
2. Die neue Prüfungsordnung enthält eine Regelung zu Fehlzeiten, die nicht überschritten werden sollten, um eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht zu gefährden. Ab Fehlzeiten von 10 % in der Ausbildungskanzlei und/ oder in der Schule kann die Zulassung zur Abschlussprüfung gefährdet sein.
3. Auszubildende mit dreijähriger Ausbildung haben schon immer die Möglichkeit gehabt, bei guten Leistungen nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungsdauer zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. In der Prüfungsordnung wird nunmehr geregelt, wann „gute Leistungen“ vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Auszubildenden in den

bisherigen schulischen Leistungen einen Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 erreichen und die Zwischenprüfung mit einer Note, die nicht schlechter als 2,5 ist, absolvieren.

4. Die Prüflinge haben nunmehr die Möglichkeit, bis zum Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht abgelegt. Nach Beginn der Prüfung ist ein Rücktritt – wie bisher – nur mit wichtigem Grund möglich, der der Rechtsanwaltskammer unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen ist. Im Krankheitsfall ist die unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Der Prüfungsausschuss ist befugt, ein amtsärztliches Attest zu verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss. Ein verspätet nachgewiesener Grund kann durch den Prüfungsausschuss zurückgewiesen werden, was zu einer Bewertung mit „ungenügend“ und somit zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung führt.
5. Nimmt ein Prüfling an der Zwischenprüfung nicht teil, ist die Zwischenprüfung unabhängig von dem Grund der Nichtteilnahme beim nächstmöglichen Termin nachzuholen.
6. Im Falle einer Wiederholungsprüfung sind Prüfungsleistungen, die der Prüfling mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht hat, auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der Antrag muss zeitgleich mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden.

Die gesamte Prüfungsordnung finden Sie auf unserer Homepage unter RA-Fachangestellte/Formulare/Prüfungsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Bitte weisen Sie Ihre Auszubildenden auf die Änderungen hin, um Nachteile, die durch die Nichtbefolgung der Prüfungsordnung drohen, möglichst zu verhindern.

## Neue Mitglieder

Moritz Ahlers, LL.B.

Marina Ahmadi

Jost F. Ahrens, LL.M.

Dr. Stella Andersen

Kusha Ansari

Rebekka Auf'm Kampe-Feindt

Stefan Augner

Michael Christoph Augustyniak

Dr. Till Alexander Backsmann

Michael Bartholomäus

Melanie Bencker

Dr. iur. Indira Bente Patyry,  
LL.M.

Annette Cornelia Beth

Annika Boom

Sönke Bredenkamp

Kathrin Brüggmann

Dr. Cordula Brüggmann

Dr. Nils Peter Brüggmann

Dr. Christoph Brünger

Anna Christina Buurman

Clemens Ramon Canel,  
LL.M. LL.B.

Karolina Cecot

Tatjana Christians

Erik Christiansen

Alina Cohrs

Antonia vom Dahl, LL.B. LL.M.

Marei Miriam Denk

Sebastian Thomas Dohm

Daniela Dreßler

Miriam Fritzsche-Wilde

Prof. Dr. Timm Geßner

Markus Benedikt Gralla

Dr. Stefanie Gudehus

Philipp Gudert, LL.B.

Bastian Harms, LL.M.

Constanze Haugrund

Joachim Christoph Heger

Felix Hermann

Julian Alexander Herr

Sebastian Alexander Herrmann

Cara Anais Hinrichsen

Theresa Hoffmann

HRG Hanseatische

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ince Germany

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Thomas Jänicke

Ina Jensen

Luiza Jeske

Max Joite, LL.B., LL.M.  
(University of Hong Kong)

Maximilian Jürgens

Dr. Justus Jürgensen

Benjamin Katzschner

Nils Christian Klages

Elke Klein

Dr. iur. Sascha Knaupe

Dr. Lorenz Maximilian Koffka

Sarah Kolodzik

Tetyana Kranker

Caroline Henrike Christiane Krezer

Carla Luca Kripke

Tobias Lamß

Laura Milena Leweke

Mario Christian Ludäscher

Marija Lunuskina

Dr. Simon Karl Manzke

Vera Martens

Jana Maria Maué

Dr. Carlo Maus

Barbara Miceli

Lesley Adina Milde

Dr. Jonathan Möller

Till Christian Moser

Johanna Müller-Foell

Dr. Maximilian Musial, LL.M.

Niklas Constantin Nietner

Julia Oertel

Katarzyna Pater

Niklas Maximilian Hermann Patzalt

Tim Pawlik

Erik Daniel Pelizäus

Peter Prein

Eva Christine Priesmeyer

Dr. Tobias Pusch

Sophie Raffetseder

Dr. Jan-Philipp Redder

Jana Reimers

Philipp Reinecke, LL.M.

Luisa Maria Riege

Emely Marie Rohde

Anton Leonhard Römisch, LL.M.

Adrian Nicolas Roseanu, LL.M.

Kolja Rosemann

Rilinda Saiti

Dr. Anna-Carina Salger

Luisa Manon Sandforth

Fiona Friederike Schönbohm

Malte Schönfeld

Erik Schüller

Daniel Schuppmann, LL.M.

Dr. Jan-Sebastian Schütt

Dr. iur. Torsten Sevecke

Anastasia Shelestova

Seyed Sheykholeslami

Daniel Smith

Seyma Soydemir

Dr. Annegret Spanka

Sarah Sroczynski

Dr. Bernd-Uwe Stucken

Katharina Stuwe

Jan Niklas Vogt

WANGEMANN

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Patrick Weik

Daniel Nikolaus Wendler

Christof Wenzel

Josefine Wiegand

Markus Wienke

Dr. iur. Maximilian Zellerhoff,  
LL.B.

Dr. iur. Saskia Constanze  
Zellerhoff

Paul Piotr Zemlok

## Ausgeschiedene Mitglieder

Theresa Arndt	Gerrith Kuhlmann	Dr. Horst Reuter †
Nadja Baumgart	Ulrike Landgrebe-Sardemann	Dr. Sven Riemenschneider
Gabriele Beutner	Dr. Richard Nikolaus Lauer	Frank D. Röhrs †
Martin Bill	Dr. Per Leßmann	Kathrin Röthig
Martin Bommert	Jakob Lieb	Dr. Cornelia Rump
Gloria Bühler	Dr. Hans von der Linde	Jan Sawitza, LL.M.
Dr. Gerrit Manuel Bulgrin	Madalena Lindenthal-Schmidt	Andre Schmidt
Pedram Dehghani	Hartwig Lübbe	Till Moritz Schmidt
Alexander Deja	Michael Lübeck †	Thomas Schröder
Micha Drögemüller	Martina Elisabeth Lütticken	Laureen Schuldt
Justus Heinrich Duhnkrack	Dr. Dorothea Magnus, LL.M.	Dr. iur. Sven-Hendrik Schulze, LL.M.
Julia Dorothee Dunkelberg	Eva Manthey	Tugce Simsek
Laura Dunkhorst	Dr. Lisa Allegra Markert	Johannes Leonardo Spahn
Nicole Eggert	Dana Masberg	Willy Steiner
Dierk Engelke	Judith Maurer	Madlen Steinhausen
Christoph von Falkenhausen	Hans Werner Meier-Ewert	Robert Steinkamp-Fischer
Shermineh Fiehn	Jan Meister	Johann Steudle
Lale Fröhlich	Neele Montag	Dr. Michael Strecker, MLE
Meltem Görmüsoglu	Liza Nawabi	Urte Strobel
Amalia Gossen	Katrin Nawratil	Jan Teutschmann
Thomas Hansen-Siedler, LL.M.Eur.	Fabian Neppeßen	Sigrid Helene Töpfer
Andreas Harms	Johann Noll	Dr. Frank Wacht, LL.M.
Hans Joseph Hartwig	Tobias Hans Ludwig Nürnberg	Dr. Alexander Weinhold
M. Bo Hillebrand	Jantje Paetsch	Jochen Welscher
Patrick Johannes Ulrich Holtermann	Jessica Pape	Jessica Julia Werner
Christin Jedro	Florian Papsch	Thomas Wießner †
Jan Axel Jost, LL.M. (University of Georgia)	Levke Petersen	Franz Leopold Wilhelm
Dirk Kaden †	Stefania Petersen	Catharina Witt
Dr. Clemens Ernst Alex Keim, LL.B.	Katrin Franziska Pilgram	Niklas Witt
Dr. Lars-Uwe Kettner, LL.B.	Tatiani Pliakou	Dr. Wilfried Witthuhn
Nora Maria Kleinstück	Matthias Ploch	Dr. Maximilian Wolf
Jenny Kortländer, LL.M.	Toralf Pohl	Jennifer Wulf-Kleinschmidt
Pia-Katharina Kröger	Ulrike Prokop	Hans-Harald Ritter von Xylander
Martin Kropp	Til Quadflieg	Dr. Cathrin Zengerling, LL.M.
	Barbara Quante, LL.M.	

## Neue Fachanwälte

### Arbeitsrecht

Felix Geulen  
Taylan Günes, M.A.  
Kolja Hein  
Sabine Neumann  
Tobias Schliemann

### Bank- und Kapitalmarktrecht

Marina Alves Guimaraes, LL.M. int.  
Lennart Emmanuel Holst, LL.B.  
M. Pünjer-Frfr v. Korff-Ercklentz

### Bau- und Architektenrecht

Martin Haucke  
Gerrit Sieber

### Erbrecht

Susanne Dieluweit, LL.M.

### Familienrecht

Catrin Sabo

### Handels- und Gesellschaftsrecht

Alexander Gaub

### Informationstechnologierecht

Björn Jöhnke

### Insolvenzrecht

Benjamin Keramati

### Sportrecht

Jessica Weinert

### Steuerrecht

Dr. Ramona Höft, LL.B.  
Dr. Isabelle Holly

### Transport- und Speditionsrecht

Jette Gustafsson, LL.M.  
mr Hannes Gärtner, LL.M.

### Urheber- und Medienrecht

Simone Lingens

### Vergaberecht

Sandra Krüger

### Verkehrsrecht

Dipl.-Jur. Maziyar Haghghatmehr  
Benedikt Schoppe

### Versicherungsrecht

Angela Schütte

### ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 10. 2020:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.408	• Europäische Anwälte	40
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	261	• Europäische Syndikusanwälte	5
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	1.077	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	2
• Rechtsbeistände	21	• Ausländische Anwälte	35
• Anwalts-GmbH/AG	77	SUMME:	10.930
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

# Hanseatische Rechtsanwaltskammer

## KAMMERREPORT

HANNAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Kandeler (Zentrale)	Allgemeines, Anwaltsausweis	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Herr Luckwald (Zentrale)	Allgemeines, Signaturkarten	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
Frau Nollido (Zentrale)	Allgemeines	35 74 41-0 <a href="mailto:info@rak-hamburg.de">info@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Bau- und Architektenrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Sportrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 <a href="mailto:eggert@rak-hamburg.de">eggert@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau K. Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Familienrecht, Miet und Wohnungseigentumsrecht	35 74 41-12 <a href="mailto:k.mendl@rak-hamburg.de">k.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Mohammadi	Sachbearbeitung Mitglieder C, L, N	35 74 41-49 <a href="mailto:mohammadi@rak-hamburg.de">mohammadi@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 <a href="mailto:lassen@rak-hamburg.de">lassen@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 <a href="mailto:klein@rak-hamburg.de">klein@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Hawryluk	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Z, Rechtsfachwirte, stellv. Büroleitung Gebührengutachten S bis Z, Gebührenberatung S bis Z	35 74 41-26 <a href="mailto:hawryluk@rak-hamburg.de">hawryluk@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Florian	Sachbearbeitung Mitglieder K, Zwangsvollstreckung A bis K, Kammeridentverfahren	35 74 41-17 <a href="mailto:florian@rak-hamburg.de">florian@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M Kammerreport	35 74 41-21 <a href="mailto:jokic@rak-hamburg.de">jokic@rak-hamburg.de</a>	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Tschierschke	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch), Juristenausbildung	35 74 41-32 <a href="mailto:tschierschke@rak-hamburg.de">tschierschke@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Pivato	Sachbearbeitung Mitglieder H, Ausbildungsabteilung A bis G Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	35 74 41-35 <a href="mailto:pivato@rak-hamburg.de">pivato@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Navaei	Sachbearbeitung Mitglieder I, J, U, V, X, Y, Ausbildungsabteilung H bis O, Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	35 74 41-24 <a href="mailto:navaei@rak-hamburg.de">navaei@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-14 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung P bis Z Zwischenprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte	35 74 41-31 <a href="mailto:christ@rak-hamburg.de">christ@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder W, Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 <a href="mailto:weinheimer@rak-hamburg.de">weinheimer@rak-hamburg.de</a>	Di bis Mi 9-15 Uhr Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten A bis R, Gebührenberatung A bis R, Geldwäschegesetz (GwG), Zwangsvollstreckung L bis Z	35 74 41-48 <a href="mailto:stephan@rak-hamburg.de">stephan@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Petersen	<u>Fachanwaltschaften:</u> Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht, Vergaberecht	35 74 41-34 <a href="mailto:petersen@rak-hamburg.de">petersen@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9:30 - 14 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 <a href="mailto:s.mendl@rak-hamburg.de">s.mendl@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 <a href="mailto:kuhlmann@rak-hamburg.de">kuhlmann@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 8-14 Uhr
Herr Nielsen	Buchhaltung	35 74 41-22 <a href="mailto:nielsen@rak-hamburg.de">nielsen@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RA Bluhm Referent	Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-19 <a href="mailto:bluhm@rak-hamburg.de">bluhm@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Montag Referentin	Mitgliederberatung C, M, X, Y, Z Geldwäschegesetz (GwG)	35 74 41-33 <a href="mailto:montag@rak-hamburg.de">montag@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Baki Referentin	Mitgliederberatung J, S Ausbildungsbereich, Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-27 <a href="mailto:baki@rak-hamburg.de">baki@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Barthel Referentin	Mitgliederberatung L, O, P, T Fachanwaltschaften A-K	35 74 41-38 <a href="mailto:barthel@rak-hamburg.de">barthel@rak-hamburg.de</a>	Mo, Di, Do 8-13 Uhr Mi 9-17 Uhr
RAin Thode Referentin	Mitgliederberatung N, U, W	35 74 41-14 <a href="mailto:thode@rak-hamburg.de">thode@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Weber Referentin	Mitgliederberatung F, G, K	35 74 41-30 <a href="mailto:weber@rak-hamburg.de">weber@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 <a href="mailto:kenter@rak-hamburg.de">kenter@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Aa-Al, H, I Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L-Z	35 74 41-29 <a href="mailto:kracht@rak-hamburg.de">kracht@rak-hamburg.de</a>	Di bis Do 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Am-Az, E, Q, R, V Datenschutz der Geschäftsstelle, Kammerreport, Homepage der Kammer, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 <a href="mailto:hoes@rak-hamburg.de">hoes@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M.* Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 <a href="mailto:loewe@rak-hamburg.de">loewe@rak-hamburg.de</a>	Mo bis Do 9-17 Uhr Fr 9-15 Uhr

\*(University of Georgia, U.S.A.)